



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 29.09.2020, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die ~~Stadt/Markt-/~~Gemeinde St.Pantaleon erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100% / € 72,00
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 % / € 108,00

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 16.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 18.09.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft; sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 16.10.2020 ereignet haben.

Der Bürgermeister
Valentin David



Angeschlagen am: 07.10.2020
Abgenommen am: 23.10.2020

Keine Einwendungen
Der Bürgermeister